

## Nichtamtlicher Teil.

### Bum Schutz deutscher Urheberrechte in Amerika.

Wegen einer günstigeren Ausgestaltung des sogenannten Copyright-Vertrags mit Amerika und zum weiteren, nachhaltigen Schutz der von den deutschen Musikverlegern durch Copyright in Amerika geschützten Verlagswerke hat der Verein der deutschen Musikalienhändler die nachstehende Eingabe an das Auswärtige Amt zu Berlin gerichtet. Wir entnehmen diese wichtige Eingabe im Wortlaut der neuesten Nummer von »Musikhandel und Musikpflege«:

An das Auswärtige Amt zu Berlin.

Infolge des Gesetzes vom 3. März 1891 (Titel 60, Kapitel 3, Sekt. 4948—4970) der Vereinigten Staaten von Amerika ist für Bücher, Photographien, Farbendrucke und Lichtdrucke, die in Amerika Schutz erlangen sollen, die erschwerende Bedingung gestellt, daß von denselben zwei innerhalb der Grenzen der Vereinigten Staaten hergestellte Exemplare hinterlegt werden müssen. Das »Übereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und den Vereinigten Staaten von Amerika über den gegenseitigen Schutz der Urheberrechte« vom 15. Januar 1892 stellt deshalb die amerikanischen Urheber gegenüber den deutschen zweifellos günstiger, und der ergebenst unterzeichnete Verein der deutschen Musikalienhändler gestattet sich ehrerbietigst zu bitten,

»daß bei der bevorstehenden Abänderung des Handelsvertrags des Deutschen Reichs mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika die Aufhebung der sogenannten »Manufacturing clause« angestrebt wird, die bisher die amerikanischen Verleger gegenüber den deutschen offenbar bevorzugt.«

Der Stuttgarter Verlegerverein (Buchverleger) hat sich nun in seiner außerordentlichen Hauptversammlung vom 29. Januar 1903 auf den Standpunkt gestellt, »daß er eine gänzliche Aufhebung des bestehenden Literaturvertrags vorziehen würde, wenn die oben angeregte Abänderung nicht durchzusetzen sein werde.«

Anderseits hat der deutsche Musikalienverlag, den die »Manufacturing clause« nicht berührt, durch den deutsch-amerikanischen Vertrag vom 15. Januar 1892 Vorteile gegen das frühere ganz schutzlose Verhältnis erhalten, die er trotz der erforderlichen Formalitäten und hohen Ausgaben auszunutzen gesucht hat, denn es wurden vom Jahre 1892—1902 insgesamt 16 495 Eintragungen von musikalischen Werken durch den Librarian of Congress in Washington vorgenommen, die dem deutschen Musikalienhandel rund 100 000 M. Kosten verursachten. Bisher sind die durch diesen Schutz ermöglichten geschäftlichen Erfolge des deutschen Musikalienhandels keine so ausgiebigen, wie sie zumal bei Werken ernster Richtung erst in Zukunft erhofft werden können. Diese Hoffnung würde jedoch im Falle einer Aufkündigung des seit dem 15. Januar 1892 bestehenden Übereinkommens mit den Vereinigten Staaten von Amerika vollständig schwinden, dem deutschen Musikalienhandel würden dadurch alle Urheberrechte und Aufwendungen des letzten Jahrzehnts zum Schutz des Eigentums in den Vereinigten Staaten von Amerika verloren gehen und alle Bemühungen und Kosten würden vergeblich gewesen sein. Den amerikanischen Verlegern würde die Aufhebung des bestehenden Vertrags um so willkommener sein, als sich inzwischen herausgestellt hat, welche von den geschützten Werken des Nachdrucks wert sind; hierdurch würden die von den deutschen Verlegern teuer errungenen Vorteile mit einem Schlage vernichtet.

Wir gestatten uns daher, als die Vertreter des deutschen Musikalienverlags an das Hohe Auswärtige Amt das ehrerbietige Gesuch zu richten:

»Höchstensselbe wolle von einer — etwa seitens des deutschen Buchverlages beantragten — Kündigung des Übereinkommens zwischen dem Deutschen Reich und den Vereinigten Staaten von Amerika über den gegenseitigen Schutz der Urheberrechte vom 15. Januar 1892 im Interesse des deutschen Musikalienverlags absehen.«

Für den deutschen Musikverlag besteht aber auch die Gefahr, daß das Übereinkommen von den Vereinigten Staaten gekündigt wird und daß dann nach drei Monaten die, wie schon erwähnt, mit großen Kosten erworbenen Rechte verloren sind.

Indem wir hierauf das Augenmerk der Hohen Regierung lenken, schließen wir daran die ehrerbietige Bitte:

»Das Übereinkommen dahin zu erweitern, daß bei einer etwaigen Kündigung die erworbenen Copyrights bestehen bleiben, und die außerordentlich kurz bemessene Kündigungsfrist von drei Monaten auf ein Jahr verlängert wird.«

In vorzüglicher Hochachtung und Ergebenheit

Leipzig, den 23. März 1903.

Deutsches Buchgewerbehaus.

Der Verein der deutschen Musikalienhändler.

Fritz Schubert. Max Brockhaus.

Vorsteher. Schriftführer.

### Ein berühmtes Breviarium.\*)

Das berühmte Breviarium des Kardinals Grimani in der St. Markusbibliothek in Venedig ist soeben in einer ausgezeichneten, prachtvoll ausgestatteten Nachbildung von dem bekannten Verleger Ferd. Ongania in Venedig herausgegeben worden, was die Bücherliebhaber und Kunstfreunde gewiß mit großem Interesse vernehmen werden. Für wen ist dieses Breviarium hergestellt worden? Diese Frage ist schwer zu beantworten. Wir wissen nur das, was Fr. Zanotto darüber berichtet. Die Künstler, welche an diesem Werke mitarbeiteten, sind bekannt. Sie lebten zur Zeit des Papstes Sixtus IV., welcher von 1471—1484 auf dem Stuhle Petri saß. Außerdem ist bekannt, daß das Breviarium ausschließlich von dem Franziskanerorden, dem Sixtus IV. angehört hatte, gebraucht wurde, daß es die von dem erwähnten Papste eingeführten Feste enthält und dem 1477 in Rom gedruckten Breviarium gleicht. Es dürfte also der Schluß nicht von der Hand zu weisen sein, daß ein so hervorragender und freier Geist wie dieser Papst, welcher als der eigentliche Schöpfer der vatikanischen Bibliothek anzusehen ist, das Werk hat herstellen lassen. Wie könnte man annehmen, daß ein so gelehrter und freigebiger Pontifex und eifriger Franziskaner, welcher kein Opfer scheute, um die von ihm gegründete Bibliothek mit kostbaren Werken zu bereichern, dem Breviarium fern geblieben habe, das unter seinem Pontifikat entstanden ist, dessen Vollendung er aber nicht mehr erlebte, da er am 13. August 1484 starb?

Ein ungenannter Schriftsteller des sechzehnten Jahrhunderts sagt in einem von Jacopo Morelli, dem Bibliothekar der Marciana, 1800 mit Erläuterungen herausgegebenen Manuskripte: »Nachrichten über illustrierte Werke aus der ersten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts in Padua, Cremona, Mailand, Pavia, Bergamo und Venedig«, das von

\*) Le Bréviaire Grimani à la Bibliothèque Marciana de Venise. gr. 8°. (25 S. Text u. 110 schwarze Tafeln.) Venedig 1903, Ferd. Ongania. Geb. 20 Lire.